

## **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis in der Kinder- und Jugendarbeit**

Nach § 72 SGB VIII gilt die gesetzliche Erfordernis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Einrichtungen (öffentlicher Träger) der Kinder- und Jugendhilfe. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen in der Kinder- und Jugendhilfe erklären unter welchen Voraussetzungen Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2012-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fuehrungszeugnissen-bei-neben-und-ehrenamtlichen-in-der-kinder-und-jugendhilfe-72-a-abs-3-und-abs-4-sgb-viii-1-1528,311,1000.html>